



GEMEINDE FINNING

Die Gemeinde Finning erlässt auf Grund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Friedhofs und der Be- stattungseinrichtungen (Friedhofssatzung-FS) vom 22.01.2026

§ 1 Satzungsänderung

§ 25 Ruhefrist

wird wie folgt geändert

Satz 1, 1. Halbsatz: Das Wort Aschen wird gestrichen

Satz 4: Das Wort Urnenerdanlage wird ersetzt durch Urnenanlage

Satz 4 wird wie folgt ergänzt: Für Aschenreste in Erdgrabstätten

§ 25 Ruhefrist

lautet sodann wie folgt

Die Ruhefrist für Leichen in Erdgrabstätten beträgt 20 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 10 Jahre. Für Fehlgeburten und Totgeburten ist die Ruhefrist 3 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste. Für Aschenreste in Erdgrabstätten und der Urnenanlage beträgt die Ruhefrist 10 Jahre.

**§ 31
Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Gemeinde Finning, den 22.01.2026


(Siegel)
Siegfried Weissenbach
Erster Bürgermeister